

**61. Über die Berechnung des Pflichtteils, wenn ein Erbhof im Nachlasse liegt.**

Reichserbhofgesetz v. 29. September 1933 (RGBl. I S. 685)  
— RErbhG. — §§ 19, 33, 35 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 11. Oktober 1937 i. S. L. (Bekl.) w. L. u. a.  
(Rl.). IV 30/37.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Parteien sind die drei Kinder des am 19. September 1935 verstorbenen Landwirts L. aus D. Der Erblasser hat durch Testament vom 8. Mai 1934 den Beklagten zum Unerben seines erbhofgebundenen Grundbesitzes bestimmt, nachdem er durch Testament vom 22. Mai 1924 nebst Nachtrag vom 29. Januar 1933 den Klägern den Pflichtteil entzogen hatte. Mit der Klage begehren diese die Feststellung, daß sie den Pflichtteil zu verlangen berechtigt seien, sowie die Verurteilung des Beklagten, Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu geben, ein Verzeichnis darüber vorzulegen und den sich danach ergebenden Betrag abzüglich gezahlter 2400 RM an sie auszuführen. Durch Teilmittelurteil haben die Vorinstanzen den Anträgen der Kläger, abgesehen von der Auszahlung des erst noch zu ermittelnden Betrages, entsprochen. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg, soweit dem Antrag auf Verurteilung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung eines Verzeichnisses über den Bestand des Nachlasses stattgegeben war.

## Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Erblasser mit der Zweittlägerin Blutschande getrieben und sich dadurch in nicht wieder-gutzumachender Weise nicht nur an dieser, sondern an seiner Familie überhaupt vergangen habe. Es führt darauf den leidenschaftlichen Haß der beiden Kläger gegen den Erblasser zurück und auch die von den Klägern gegen den Erblasser begangenen Verfehlungen. Daher würdigt das Berufungsgericht diese Verfehlungen als nicht so schwer, daß sie zur Entziehung des Pflichtteils ausreichten. Die Revision wendet sich gegen diese Beurteilung ohne Erfolg... (wird ausgeführt).

Ein weiteren Streitpunkt der Parteien bildet die Frage, ob und in welchem Umfange der Beklagte den Klägern als Pflichtteilsberechtigten ein Verzeichnis über den Bestand des Nachlasses vorzulegen habe. Das Berufungsgericht meint, der Beklagte habe seine sich aus § 2314 BGB. ergebende Verpflichtung nicht schon dadurch erfüllt, daß er ein Verzeichnis der erbhoffreien Grundstücke vorgelegt und erklärt habe, weitere erbhoffreie Nachlassgegenstände seien nicht vorhanden. Ein Zweifel darüber, was im vorliegenden Falle erbhofgebundenes und was erbhoffreies Vermögen sei, ist im Vortrag der Parteien nicht hervorgetreten. Das Berufungsgericht hält ersichtlich das Verzeichnis im übrigen für ausreichend, so daß ein Anspruch auf Aufstellung eines andern nicht anzuerkennen wäre, sondern nur noch die Erhärtung durch den Eid übrig bliebe, wenn eine Pflicht, auch das Erbhofvermögen in die Aufstellung einzubeziehen, nicht bestünde.

Das Berufungsgericht hält den Beklagten für verpflichtet, auch über das Erbhofvermögen grundsätzlich Auskunft zu geben. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Aus § 19 RErbhG. ist zu folgern, daß der Erbhof der Vererbung nach den allgemeinen Vorschriften ganz entzogen ist und für die Berechnung des gesetzlichen Erbteils und des Pflichtteils nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ganz außer Betracht zu bleiben hat. Gemäß § 33 RErbhG. wird das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts vererbt; bei Berechnung der Anteile an diesem Vermögen hat also der Erbhof auszuscheiden, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des § 35 Abs. 2 RErbhG.

---

Kann aber das Erbhofvermögen irgendeinen Einfluß auf die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten nicht haben, so ist auch eine Auskunft darüber zwecklos und ein Recht darauf den Pflichtteilsberechtigten nicht zuzuerkennen.